OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604898/2/SE

Datum:
Linz, 23. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. E.Z., X, G., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 9. November 2021, GZ: VStV/921301023665/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 9. November 2021, GZ: VStV/921301023665/2021, verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die im Spruch angeführte Rechtsvorschrift „§ 9 Abs. 4 StVO“ wird mit der Wortfolge „BGBl. Nr. 1960/159, idF BGBl. I Nr. 34/2011“ sowie „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO“ mit der Wortfolge „ und BGBl. Nr. 1960/159, idF BGBl. I Nr. 39/2013“ ergänzt.

III. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. November 2021, GZ: VStV/921301023665/2021, verhängte die LPD Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde), eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 8 Stunden) über Frau Mag. E.Z. (im Folgenden: Beschwerdeführerin), weil sie an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „HALT“ und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten habe.

I.2. Mit E-Mail vom 24. November 2021 an die belangte Behörde erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 9. November 2021. Sie verwies auf ihren Einspruch vom 20. August 2021, wonach sie an der Stopptafel angehalten und aufgrund eines plötzlich die Straße querenden Kindes in der Kreuzung das Auto zum Stillstand gebracht hätte. Weiters ersuchte sie um eine Kulanzlösung.

I.3. Mit E-Mail vom 25. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.
Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG) sowie auch im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG), konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin hielt am 11. Juni 2021, ca. 07:27 Uhr, den PKW mit dem Kennzeichen X (A) an der Kreuzung Rablstraße/Karl-Loy-Straße in 4600 Wels angebrachten Vorschriftszeichen „HALT“ und der dort auf der Fahrbahn befindlichen Haltelinie nicht an.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Vorfall wurde von einer Polizeibeamtin wahrgenommen, die zum Zeitpunkt der Übertretung die Schulwegsicherung vornahm. Sie stand dabei an der Kreuzung Rablstraße/Karl-Loy-Straße vor dem Wohnhaus Rablstraße x und hatte freie Sicht auf die Übertretung, sodass von verlässlichen Angaben auszugehen ist.

Die Angaben der Polizeibeamtin sind auch insofern schlüssig, als ihr als Organ der Straßenaufsicht zugesonnen werden muss, in Ausübung ihres Dienstes zuverlässig relevante Wahrnehmungen zu machen und diese richtig wiederzugeben sowie zu beurteilen.

Es deutet nichts darauf hin, dass die Polizeibeamtin grundlos eine Anzeige aufgenommen hat und die Beschwerdeführerin mutwillig und aus unsachlichen Motiven wahrheitswidrig zu belasten geneigt gewesen wäre und sich dadurch selbst straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt hätte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 1960/159, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2011 und 39/2013, lauten:

§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen

[...]

(4) Ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Halt“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

III.2. Objektiver Tatbestand

Die Beschwerdeführerin hielt am 11. Juni 2021, ca. 07:27 Uhr, den PKW mit dem Kennzeichen X (A) an der Kreuzung Rablstraße/Karl-Loy-Straße in 4600 Wels angebrachten Vorschriftszeichen „HALT“ und der dort auf der Fahrbahn befindlichen Haltelinie nicht an.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts sind die Tatbestände nach §§ 9 Abs. 4 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Der Beschwerdeführerin ist es aber nicht gelungen darzutun, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es liegen keine Angaben zum Einkommen der Beschwerdeführerin vor. Sie hat Sorgepflichten für zumindest zwei minderjährige Kinder. Sie ist nicht einschlägig vorbestraft und es liegen keine Erschwerungsgründe vor.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde berücksichtigte die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin nicht, weshalb aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabzusetzen waren.

Die Beschwerde war dem Grunde nach als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw.

einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer